

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung eines Glasmittführungs-, Glasbenutzungs- und Glasverkaufsverbotes und eines Verbo-
tes des Ausschankes von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomien an-
lässlich der Loveparade 2010
vom 6. Juli 2010¹**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 5. Juli 2010 als örtliche Ordnungs-
behörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

- §§ 1, 14, 27, 30 und 31 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehör-
dengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt
geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793)
- § 5 Absatz 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November
1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I
S. 2246)
- § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar
1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I
S. 2353).

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne
Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege,
Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahn-Anlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheits-
streifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Be-
nutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allge-
meinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrich-
tungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen,
Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer ein-
schließlich der Ufer.

(3) Private Flächen im Sinne der Verordnung sind alle übrigen – auch umfriedeten – Flächen, dazu gehören
insbesondere Ladenlokale, Gartengrundstücke und private Wohnräume.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst sowohl die nachbenannten Straßen als auch den von diesen Straßen begrenzten Bereich:

Landfermannstraße (ab Mülheimer Straße) bis Saarstraße, Saarstraße (zwischen Landfermannstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße bis Königstraße, Königstraße, Kuhstraße, Steinsche Gasse, Plessingstraße (zwischen Steinsche Gasse und Kremerstraße), Kremerstraße, Düsseldorfer Straße (zwischen Kremerstraße und Karl-Jarres-Straße), Karl-Jarres-Straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Johanniterstraße), Johanniterstraße (zwischen Karl-Jarres-Straße und Königgrätzerstraße), Königgrätzerstraße (zwischen Johanniterstraße und Düsseldorfer Straße), Düsseldorfer Straße (zwischen Königgrätzerstraße und Sternbuschweg), Sternbuschweg bis Koloniestraße, Koloniestraße (zwischen Sternbuschweg und Grabenstraße), Grabenstraße (zwischen Koloniestraße und Kammerstraße), Kammerstraße (zwischen Grabenstraße und Blumenstraße), Blumenstraße, Ludgeriplatz, Ludgeristraße, Mülheimer Straße (zwischen Ludgeristraße und Landfermannstraße)

§ 3**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote gelten für den Zeitraum von Samstag, 24.07.2010, 8.00 Uhr, bis Sonntag, 25.07.2010, 8.00 Uhr.

§ 4**Glasmitführungs- und Glasbenutzungsverbot**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist auf den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen und Anlagen untersagt.

§ 5**Glasverkaufsverbot**

Der Verkauf von Glasbehältnissen ist auf und innerhalb den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen, Anlagen und privaten Flächen untersagt.

§ 6**Verbot des Ausschanks von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben**

Für den in § 3 genannten Zeitraum ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben (insbesondere Biergärten, Straßencafés und ähnliche Betriebe) untersagt.

§ 7**Ausnahmen**

Von dem unter § 4 angeordneten Glasmitführungsverbot sind Anwohner ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

**§ 8
Geldbußen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2010, S. 289-290
in Kraft getreten am 16.07.2010